

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT: Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II – Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 10a Freiwilliger Anschluss

Abschnitt III – Abwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstäbe
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Nachlass
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum - Entstehung der Gebührenschild
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 19 Entstehen des Erstattungsanspruches
- § 20 Fälligkeit

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

ABSCHNITT I - ALLGEMEINES

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Friesoythe betreibt Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.11.1992 als jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Stadt Friesoythe erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren),
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen und Anschlussschächte), soweit sie nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören; sowie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

ABSCHNITT II - ABWASSERBEITRAG

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlußleitung vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) soweit sie zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der **Schmutzwasserbeseitigung** durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (**zulässige Geschossfläche**) und bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (**zulässige Grundfläche**) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - aa) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - bb) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - cc) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - d. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - e. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- f. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Flächen wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnlichen Verwaltungsakten eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstückes auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht,
- h. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) als Tierpark genutzt werden, 15 % der Grundstücksfläche.

(3) Als Geschossflächenzahl gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die darin festgesetzte Geschossflächenzahl,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5 ,
- d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschossflächenzahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschossflächenzahl,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, der Wert, der sich ergibt aus der Multiplikation der Grundflächenzahl mit der Zahl der Vollgeschosse,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlichvorhandene Geschossflächenzahl,
- bb) bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. nicht qualifiziert beplanten Gebieten die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Geschossflächenzahl,
- cc) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschossflächenzahl ermittelt werden kann, die Geschossflächenzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- g) bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Geschossflächen noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in vergleichbaren beplanten Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b),

- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) der Wert von 0,2 ,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnlichen Verwaltungsakten eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. g), der Wert von 0,5 ,
- j) bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) als Tierpark genutzt werden, der Wert von 0,3.
- (4) Als Grundflächenzahl gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus seinen Festsetzungen keine Grundflächenzahl errechnen lässt, die folgenden Werte:
- | | |
|--|-----|
| Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. v. § 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete | 1,0 |
| für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), | |
| für Friedhofsgrundstücke und für Schwimmbäder | 0,2 |
| für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind | 1,0 |
- (5) Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 3,21 €
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 1,79 €
je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die **Schmutzwasserbeseitigung** ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstückskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die **Niederschlagswasserbeseitigung** ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10a Freiwilliger Anschluss

Anlieger, die auf freiwilliger Basis und eigene Kosten mittels Kleinpumpwerk ihr Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anschließen, werden bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten vom Schmutzwasserkanalbaubeitrag befreit. Die tatsächlichen Kosten umfassen alle Leistungen auf öffentlichem Grund sowie das Pumpwerk incl. Steuerung, Pumpe und Bauwerk sowie 2 m Leitung auf Privatgrund. Die Kosten werden gegen gerechnet mit dem Beitrag sowie dem Erstattungsanspruch (§19) für Schächte und Leitungen auf Privatgrund. Alle Bauteile auf öffentlichem Grund gehen in das Eigentum der Stadt Friesoythe über.

ABSCHNITT III - ABWASSERGEBÜHR

§11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von **Schmutzwasser** wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 3 Buchst. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach Abs. 4 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt verplombt werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers oder der Abwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (8) Die Gebühr für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** wird nach der überbauten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes berechnet. Berechnungseinheit ist 1 m² überbaute Grundstücksfläche. Die überbaute Fläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 01. Oktober des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt auf deren Anforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (9) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanälen wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr für diese Flächen entfällt. Die Schmutzwassergebühr wird in diesen Fällen nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle gelangt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel: 0,6 m³ (durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge pro m²) x überbaute und befestigte Fläche x Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr nach § 13 dieser Satzung.

§ 13 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung 2,00 €/m³
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,32 €/m²

§ 14 Nachlass

Betreiber von Schmutzwasserkleinpumpwerken erhalten einen Nachlass von 25% auf die Schmutzwassergebühr.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebühr (§ 13) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17 Erhebungszeitraum – Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch/die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird jahresanteilig beim Schmutzwasser ein pauschaler Abschlagssatz vom 30 m³ als Vorauszahlung erhoben. Beim **Niederschlagswasser** werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe kann ein Dritter beauftragt werden.

ABSCHNITT IV - ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

§ 19 Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen und Anschlusschächte) auf den anzuschließenden Grundstücken, soweit sie nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gehören, sind der Stadt nach Einheitssätzen zu erstatten.

Der Einheitssatz beträgt:

je Meter Anschlussleitung 38,00 €,

je Hausanschlusschacht 520,00 €.

Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gehören, sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (4) § 6 gilt entsprechend.

§ 20 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V - GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die Wasserversorgungsunternehmen sind nach § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (4) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 12 Abs. 3 Buchst. a) die Verbrauchsdaten von den Wasserversorgungsunternehmen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Der Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten nach, §§ 9 und 10 NDSG bei dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung (KDO) in Oldenburg zulässig Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Lage des Grundstückes, Anschrift des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder sonstigen zur Nutzung dinglich Berechtigten, Wasserverbrauchsdaten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 keine Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtungen einbauen lässt,
 3. entgegen § 12 Abs. 8 Satz 5 der Stadt nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten Fläche oder Änderungen des Umfanges schriftlich mitteilt,
 4. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlichen Hilfe verweigert,
 6. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 22 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 8. entgegen § 22 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 30. Oktober 1995 mit den dazugehörigen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Friesoythe,

Der Bürgermeister